



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München

Allgemeine Steuerrichtlinie

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Ziele	3
§ 4 Verantwortlichkeit	3
§ 5 Zuständigkeiten	4
§ 6 Tax Compliance Officer und Tax Compliance Partner der Referate.....	4
§ 7 Tax Compliance Kommunikation	5
§ 8 Inhaltliche Verpflichtung von externen Dienstleistern.....	6
§ 9 Schulungen	6
§ 10 Rechtsfolgen bei Verstoß	6
§ 11 Risikomanagementsystem.....	7
§ 12 Bekanntgabe	7
§ 14 Ausführungsbestimmungen	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Diese Richtlinie ist eine innerdienstliche Vorschrift im Sinne der Allgemeinen Geschäftsweisung der Landeshauptstadt München (AGAM).

Präambel

Die Landeshauptstadt München bekennt sich zu ihrer Steuerpflicht. Sie ist sich bewusst, dass sie sich in einem komplexen rechtlichen Umfeld bewegt und mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten vielfältige steuerliche Pflichten auslöst, deren Einhaltung einer geordneten Organisationstruktur bedarf.

Diese Richtlinie wurde erstellt, um dieser Verantwortung im Hinblick auf Steuern nachzukommen, Tax Compliance-Risiken entgegenzuwirken und Compliance-Verstöße zu vermeiden.

Das grundlegende Selbstverständnis der Landeshauptstadt München ist, sich stets im Rahmen der jeweiligen Steuergesetze, der Anwendungserlasse der Finanzverwaltung und der aktuellen Rechtsprechung zu bewegen, allen Steuerverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen und ein regelkonformes Handeln ihrer Organe und Beschäftigten sicherzustellen.

Die Landeshauptstadt München, ihre Organe und ihre Beschäftigten sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten bewusst und nehmen diese aktiv an. Der Oberbürgermeister ist sich bewusst, dass eine gute und gelebte Compliance-Kultur die

Grundlage dafür ist, dass sich die Mitarbeiter regelkonform verhalten. Die Compliance-Kultur wird vor allem durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen der Beschäftigten der Landeshauptstadt München geprägt.

Alle steuerrechtlich relevanten Prozesse der Landeshauptstadt München orientieren sich an sachorientierten, kommunikativen und agilen Strukturen.

Die Tax Compliance selbst wird durch zahlreiche äußere Rahmenbedingungen (z.B. Gesetze, Rechtsprechung) bestimmt, zuletzt nachdrücklich verdeutlicht durch den

Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zu § 153 AO von 2016.

Fehler, die zu unrichtig oder unvollständig eingereichten Steuererklärungen führen, können durch ein gelebtes Tax Compliance Management System hinsichtlich der Abgrenzung des Verschuldensgrads und einer Differenzierung zwischen der Möglichkeit zu einer Berichtigungsanzeige nach § 153 AO und einer Selbstanzeige nach §§ 371, 378 Abs. 3 AO wesentlich reduziert werden.

Alle Beschäftigten stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine korrekte Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen der Landeshauptstadt sicher. Sie müssen für steuerliche Sachverhalte sensibel sein, ihre Verantwortung wahrnehmen und das Steuergeheimnis i. S. v. § 30 AO, wahren.

Es ist das Ziel der Richtlinie, den organisatorischen Rahmen für

- die Maßnahmen zur Erfüllung steuerlicher Pflichten zu setzen,
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten festzuschreiben, die die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften bei der Landeshauptstadt München sicherstellen und
- Vorgaben für das steuerliche Risikomanagement und –controlling zu machen, Überwachungsmaßnahmen zu implementieren und dadurch steuerliche Risiken und persönliche Haftungsrisiken der städtischen Organmitglieder zu vermeiden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt München einschließlich der Eigen- und Regiebetriebe.
- (2) ¹Bereits in Kraft getretene Steuerrichtlinien der Eigen- und Regiebetriebe gelten fort.
²Regelungen, die dort nicht enthalten sind oder den Vorgaben dieser Richtlinie widersprechen, werden durch diese Steuerrichtlinie ergänzt bzw. ersetzt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Beschäftigte** sind alle Tarifbeschäftigten und Beamte inkl. der kommunalen Wahlbeamt*innen der Landeshauptstadt München.
- (2) **Compliance** umschreibt allgemein die Pflicht einer Unternehmensleitung, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und geltender unternehmensinterner Regeln sicherzustellen.
- (3) **Steuern** bezeichnet Geldleistungen im Sinne des § 3 AO und umfasst auch steuerliche Nebenleistungen, vergleichbare ausländische Steuern und ggfs. die Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften. **Steuerliche Nebenleistungen** sind im Allgemeinen Zuschläge zu Steuern, die die verwaltenden Finanzbehörden erheben, z.B. Verzögerungsgelder, Verspätungszuschläge, Zinsen, Säuminszuschläge, Zwangsgelder.
- (4) **Tax Compliance** ist die Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und interne Richtlinien hinsichtlich Grundsätzen, Verfahren und vorgegebenen Maßnahmen) zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten.
- (5) Ein **Tax Compliance Management System** (nachfolgend **TCMS**) umfasst die, auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern der Landeshauptstadt München festgelegten

Ziele und eingeführten Regelungen, die auf ein regelkonformes Verhalten aller Beteiligten abzielen und vor allem wesentliche Verstöße verhindern.

- (6) **Risiko-Kontroll-Matrix** im Sinne dieser Richtlinie ist die Dokumentation der Risiken, ihre Quantifizierung und die Darstellung der entsprechenden Prozesse und Abläufe der Risikovermeidung nach den Vorgaben des Praxishinweises zum IDW PS 980¹.
- (7) **Dienststellen** im Sinne dieser Richtlinie sind alle städtischen Organisationseinheiten, die steuerlich relevante Sachverhalte bearbeiten.
- (8) Die **Steuerabteilung** der Stadtkämmerei im Sinne dieser Richtlinie ist die nach dem städtischen Aufgabengliederungsplan zuständige Dienststelle innerhalb der Stadtkämmerei, SKA 1.4.

§ 3 Ziele

Ziele dieser Richtlinie sind:

- Sicherstellen einer ordnungsgemäßen Besteuerung der Landeshauptstadt München als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Gewährleisten eines steuerrechtlich regelkonformen Verhaltens.
- Verhindern von Organisationsversagen durch Einrichten und Fortentwickeln eines angemessenen TCMS sowie eines unabhängigen Monitorings;
- Vermeiden von steuerstrafrechtlichen und Haftungsrisiken für Organe, Führungskräfte und Beschäftigte durch Verhindern von Berichtigungen von Steuererklärungen nach § 153 AO sowie Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen;
- Gewährleisten und Weiterentwickeln einer sicheren Kenntnis und Anwendung der städtischen Steuerpflichten, der konkreten steuerlichen Prozesse und der Mitwirkungspflichten bei allen betroffenen Beschäftigten.
- Sicherstellen eines zeitnahen und personenunabhängigen Informationsflusses zwischen den Dienststellen und der Steuerabteilung.
- Sicherstellen einer aufgabenorientierten und strukturierten Kommunikation zwischen der Steuerabteilung und den Dienststellen.
- Vermeiden von Reputations- und Imageschäden gegenüber der Öffentlichkeit, der Finanzverwaltung sowie innerhalb der Stadtverwaltung.
- Erzielen eines Reputationsgewinn durch Schaffung interner und externer Transparenz durch effektive steuerliche Strukturen und Prozesse.
- Erkennen und Sensibilisieren aller für den Steuererklärungsprozess relevanten Beschäftigten.
- Vermeiden von Zusatzbelastungen für den städtischen Haushalt.

§ 4 Verantwortlichkeit

- (1) Der Oberbürgermeister trägt in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter nach Art. 38 Abs. 1 GO die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Landeshauptstadt München nach § 34 AO.
- (2) ¹Gemäß § 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats verteilt der Oberbürgermeister im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsverteilung die Dienstaufgaben. Nach dem Geschäftsverteilungs- und dem Aufgabengliederungsplan obliegt die Verwaltung der städtischen Steuern der Stadtkämmerei; vorliegend insbesondere die Wahrung der städtischen Steuerpflicht.
- (3) Innerhalb der Stadtkämmerei nimmt die Steuerabteilung im Rahmen der städtischen Vorgaben und der auf sie delegierten Entscheidungsbefugnisse alle für die Erfüllung der städtischen Steuerpflichten erforderlichen Beratungsleistungen und Erklärungen vor und trifft die notwendigen grundsätzlichen Entscheidungen.

¹ <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-ps-980/43124>

- (4) ¹Die Dienststellen sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfassung und Beurteilung der sie betreffenden steuerlich relevanten Vorgänge und stellen dies insbesondere in ihrem Buchungs- und Rechnungswesen sicher. ²Die Dienststellen werden bei steuerrechtlichen und steuerfiskalischen Problemstellungen auf konkrete Anfrage/ im Einzelfall durch die Steuerabteilung beraten.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Die Erfüllung der Steuerpflichten der Landeshauptstadt München erfolgt durch die Steuerabteilung und durch die Dienststellen.
- (2) Die Steuerabteilung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Erstellen und Einreichen der Steuererklärungen inkl. Berichtigungen.
 - Vertreten der Landeshauptstadt München nach außen, insbesondere auch als alleinige Ansprechpartnerin gegenüber den Finanzbehörden. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall durch dokumentierte Vereinbarung mit der Steuerabteilung und Zustimmung des TCO möglich.
 - Beraten in sämtlichen steuerrechtlichen Belangen, die die Landeshauptstadt München und ihre Regie-/ Eigenbetriebe betreffen.
Beteiligungsunternehmen i.S.v. Art. 86 Nr. 2, 3 GO sind hiervon nur erfasst, soweit dadurch steuerrechtliche oder steuerfiskalische Interessen der Stadt als Gesellschafterin berührt werden.
 - Informieren der Dienststellen bei Steuerrechtsänderungen.
 - Erstellen der Regelungen zum steuerrechtlichen Umgang mit diversen Sachverhalten.
 - Implementieren und stetiges Weiterentwickeln eines städtischen Tax Compliance Management Systems.
- (3) ¹Die Dienststellen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Eigenständiges Ermitteln und Bewerten der steuerrechtlichen Vorgänge.
 - Rechtzeitiges und korrektes Erstellen der Unterlagen und Übergeben der vollständigen Unterlagen an die Steuerabteilung,
 - o nach den jeweils geltenden internationalen Regelungen (z.B. Mehrwertsteuer-Richtlinie, EPSAS) und
 - o den nationalen Vorschriften und Standards (z.B. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD).
 - Erfüllen der Vorgaben der Steuerabteilung.
 - Erstellen und Überwachen von abgestimmten organisationsinternen Regelungen für die korrekte Wahrnehmung ihre Aufgaben.
- (4) ¹Die Referate sind verantwortlich, einmal jährlich eine Ressourcenplanung vorzunehmen und zu prüfen, ob ihre Steuerfunktion in qualitativer und quantitativer Hinsicht personell angemessen ausgestattet ist. ²Die jeweils aktuelle Ressourcenplanung ist fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. ³Über das Ergebnis der Ressourcenplanung/-prüfung ist an den Tax Compliance Officer zu berichten.

§ 6 Tax Compliance Officer und Tax Compliance Partner der Referate

- (1) ¹Die Stadtkämmerei bestellt einen gesamtstädtischen Tax Compliance Officer (TCO). ²Der TCO agiert als unabhängiges, eigenständiges Organ.
- ³Er nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Vorgabe einer stadtweiten Tax Strategie,
 - Vertreten der Landeshauptstadt München im Rahmen der Tax Compliance nach außen,
 - Verantworten des ordnungsgemäßen Vollzugs dieser Richtlinie und aller weiteren Richtlinien zu speziellen Steuerarten,

- Beurteilen der Effektivität und Effizienz der beschriebenen Abläufe und Maßnahmen, Identifizieren von Schwachstellen oder Verbesserungsbedarfen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen, um Lücken zu schließen.
- (2) ¹Jedes Referat bestellt einen Tax Compliance Partner (TCP) im Referat. ²Diese sind die Schnittstelle zwischen den Dienststellen und der Steuerabteilung.
- ³Der Tax Compliance Partner im Referat übernimmt folgende eigene Aufgaben:
- Vertreten der Belange des Referates bzw. ggfs. der Regie-/ Eigenbetriebe.
 - Beantworten von Rückfragen aus der Steuerabteilung.
 - Abstimmen mit dem TCO bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie.

Weitere Aufgaben der Tax Compliance Partner, die im Referat auf andere verantwortliche Beschäftigte delegiert werden können, sind:

- Abklären von steuerrechtlichen Fragestellungen aus den Dienststellen mit der Steuerabteilung.
- Zurverfügungstellen von vollständigen und korrekten Unterlagen und Informationen aus den Dienststellen für städtische Steuererklärungen und bei steuerlichen Außenprüfungen, des Finanzamtes.
- Überwachen der Einhaltung der Vorgaben der Steuerabteilung durch die Dienststellen.
- Feststellen und unverzügliches Melden von steuerlich relevanten Sachverhalten und ggfs. Verstößen in den Dienststellen an die Steuerabteilung.
- Durchführen von bereichsinternen Schulungen und Kommunikationsmaßnahmen.
- Qualitätssichern der in den Referaten zur Anwendung kommenden zentralen und dezentralen Fachverfahren entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.

⁴In den Eigenbetrieben müssen auf Grund ihrer Bedeutung eigene Eigenbetriebs-Tax Compliance Partner bestellt werden. ⁵ Stellvertretungen sind in allen Bereichen sichergestellt. ⁶ Die Referats-TCP sollen mindestens der QE 3 zugeordnet sein, über entsprechende steuerrechtliche und buchhalterische Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung verfügen und diese durch Fortbildungen stetig weiterentwickeln. ⁶Sie sollen organisatorisch in den übergeordneten Bereichen der Referate/ Eigenbetriebe angesiedelt sein, die steuerliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. in den Finanzbereichen der Referatsgeschäftsleitung).

§ 7 Tax Compliance Kommunikation

- (1) ¹Ziel der Tax Compliance Kommunikation ist es, die betroffenen Beschäftigten in den Compliance Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden und sie inhaltlich und hinsichtlich ihrer Rolle im Rahmen der Tax Compliance zu informieren. Damit können die jeweiligen Beschäftigten ein Verständnis für ihre Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen.
- (2) Die Tax Compliance Partner im Referat/ Eigenbetrieb sind alleinige Ansprechpartner in der Kommunikation mit dem TCO und der Steuerabteilung.
- (3) ¹Die Beschäftigten aus den Organisationseinheiten wenden sich zunächst an den Tax Compliance Partner im Referat.
- ²Dieser bindet
- bei Sachverhalten, die nicht innerhalb des Referates/ Eigenbetriebes lösbar sind,
 - bei stadtweiten Auswirkungen oder
 - wenn ein Herantreten an die Finanzbehörden erforderlich ist, zwingend und sofort die Steuerabteilung ein.
- ³In Einzelfällen können im Einvernehmen mit dem Tax Compliance Partner des betroffenen Referates und/ oder der Steuerabteilung Ausnahmen festgelegt werden.
- (4) Der stadtweite Tax Compliance Officer bindet bei relevanten Themen die Referats-/ Eigenbetriebs-Tax Compliance Partner ein.
- (5) Ein standardisiertes und bedarfsorientiertes Berichtswesen wird weiterentwickelt.

- (6) ¹Der Tax Compliance Officer legt der Referatsleitung der Stadtkämmerei turnusmäßig Standardberichte vor. ²Die Dienststellen, Eigen-/ Regiebetriebe stellen die benötigten Daten zur Verfügung und werden bei der Erstellung der Berichte beteiligt.
- (7) Einzel- bzw. Sonderberichte werden von den Tax Compliance Partnern
- bei relevanten Sachverhalten und besonderen Vorkommnissen und
 - jährlich mit einem Risikobericht zum TCMS, (z.B. gemeldete Verstöße, Unregelmäßigkeiten)
- an den Tax Compliance Officer übermittelt.
- (8) ¹Der Tax Compliance Officer legt der Referatsleitung der Stadtkämmerei bei Bedarf Einzel- bzw. Sonderberichte und einen jährlichen stadtweiten Risikobericht vor.
² Bei einer unmittelbaren Betroffenheit der Stadtkämmerei können Einzel- bzw. Sonderberichte direkt an die Verwaltungsspitze erfolgen. ³Näheres zum Berichtswesen wird in einer gesonderten Regelung festgelegt.
- (9) Die Beschäftigten der Landeshauptstadt München werden ermutigt, mögliche Verbesserungen im Hinblick auf den Tax-Compliance-Prozess der Steuerstelle mitzuteilen.

§ 8 Inhaltliche Verpflichtung von externen Dienstleistern

Jede Organisationseinheit stellt eigenständig sicher, dass externe Dienstleister, die im steuerlich relevanten Umfeld für die Landeshauptstadt München tätig werden (z.B. Steuerberatungen, Wirtschaftsprüfungen, Leiharbeitskräfte) alle Vorgaben der Steuerrichtlinien der Landeshauptstadt München einhalten.

§ 9 Schulungen

- (1) Alle Beschäftigten, die mit steuerlichen Sachverhalten betraut sind, erhalten die nötigen steuerrechtlichen und rechnungswesen-relevanten Schulungen.
- (2) ¹Die Steuerabteilung erstellt zusammen mit dem TCO ein stadtweites Schulungskonzept, welches die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen festlegt. ²Der TCO überprüft die Umsetzung des Schulungskonzepts in den Referaten.
- (3) ¹Die TCP stellen sicher, dass erforderliche Schulungen besucht werden und der Besuch nachgewiesen wird. ²Gleichwertige, auf andere Art und Weise erworbene und nachgewiesene Kenntnisse werden anerkannt.

§ 10 Rechtsfolgen bei Verstoß

- (1) Die in dieser Richtlinie geregelten Verpflichtungen sind von allen Beschäftigten zu befolgen.
- (2) ¹Bei Verstößen gegen diese Richtlinie kann die Steuerabteilung eine Belehrung gegenüber der Organisationseinheit aussprechen.
²Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Steuerrichtlinie (z.B. nachgewiesener Steuerschaden), ergeht ein Schreiben an die jeweilige Referatsleitung und den Referats-TCP, zu dem Stellung zu nehmen ist.
³In der Stellungnahme der Referatsleitung ist insbesondere darzulegen,
- ob und wie Aufsichts- und Organisationspflichten überprüft und angepasst wurden, um künftige Verstöße zu verhindern,
 - welche weiteren konkreten Maßnahmen ergriffen wurden.
- (3) ¹Verstöße gegen diese Richtlinie können für die Beschäftigten, neben den in Abs. 2 genannten Maßnahmen, arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis haben.
²Daneben drohen bei Verstößen gegen diese Richtlinie ggf. strafrechtliche Konsequenzen.
³Der TCO veranlasst nach entsprechender Mitteilung der Organisationseinheiten und der

Steuerabteilung ggfs. die Einleitung von einzelfallbezogenen Maßnahmen bei der für Dienstaufsicht zuständigen Stelle (POR-P4/1 bzw. Eigenbetrieb).

- (4) Die verantwortlichen Führungskräfte der Organisationseinheiten müssen ggf. mit arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße ihrer Mitarbeiter*innen gegen diese Richtlinie bzw. die spezifischen Richtlinien geschehen lassen.
- (5) Regelungen zur Erstattung von Schäden, die der Landeshauptstadt München durch vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen entstanden sind oder entstehen, bleiben unberührt.

§ 11 Risikomanagementsystem

- (1) ¹Zum Erkennen und Überwachen von steuerlichen Risiken wird ein Risikomanagementsystem unterhalten. ²Der TCO ist für das steuerliche Risikomanagement verantwortlich.
- (2) ¹Die steuerlichen Risiken in den Referaten und Eigenbetrieben werden jährlich von den TCP in Absprache mit dem TCO in einer Risiko-Kontroll-Matrix dargestellt.
- (3) ¹Es werden IT-gestützte Maßnahmen zur Risikobewältigung beim Erstellen von Unterlagen und Erfassen steuerrechtlicher Vorgänge implementiert.
²Näheres wird in einer gesonderten Regelung festgelegt.

§ 12 Bekanntgabe

- (1) Diese Richtlinie wird allen Referaten, Eigen- und Regiebetrieben durch ein Schreiben des Stadtkämmerers bekannt gegeben und darüber hinaus im städtischen Intranet dauerhaft veröffentlicht.
- (2) Sie ist den betroffenen Beschäftigten gegen Unterschrift im Rahmen des erstmaligen Dienstbeginns bei der Landeshauptstadt München und einmal jährlich durch die Dienststellen zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Erlass und Fortschreibung verbindlicher Richtlinien

- (1) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, die allgemeine Steuerrichtlinie fortzuschreiben. Bei grundlegenden Änderungen erfolgt eine Vorlage an den Stadtrat zur Entscheidung.
- (2) Für bestimmte Steuerarten erlässt die Stadtkämmerei in eigener Zuständigkeit spezielle Steuerrichtlinien. ²Diese ergänzen die Festlegungen dieser Richtlinie oder treffen abweichende Regelungen hierzu.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

¹Der TCO/ die Steuerabteilung kann die vorgenannten Regelungen durch weiterführende Erläuterungen, Begriffsdefinitionen und Beispiele in verbindlich geltenden Ausführungsbestimmungen bei Bedarf ergänzen.

²Dadurch wird eine stadtweit einheitliche Umsetzung der Richtlinie(n) sichergestellt.

³Dienststellen können ihre Vorschläge schriftlich, auch per E-Mail (tcms.ska@muenchen.de), an den TCO/ die Steuerabteilung, richten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.2023 in Kraft.

Unterschrift (OB)